

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Freitag den 20. Februar 1863.

Inhalt der Gesefsammlung.

Nro. 219. Das zu Berlin am 27. Januar 1863 ausgegebene 1te Stück der Gesefsammlung enthält unter Nr. 5639: Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe. Nr. 5640 Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem. 5641. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841. Nr. 5642. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Aktiengesellschaft. Nr. 5643. Konzessions- und Befähigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1862. Nr. 5644. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft“, sowie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. Dezember 1862.

Das zu Berlin am 7. Februar 1863 ausgegebene 2te Stück der Gesefsammlung enthält unter: Nr. 5645. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel Pharmacopoea Borussia. Editio septima“ erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe. Nr. 5646. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 220. Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesef-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, sowie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesef-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863.

Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 221. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinskoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preuss. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße Nr. 92, vom 2. März d. J. ab täglich von 9 bis 1 Uhr, Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere ge-

langen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zins-Coupons und Talons, zurückzugeben.

In einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinskoupons bezüglichen Schreiben portopflchtig zurückgeschickt, oder unerledigt gelassen werden.

2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinskoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben denselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückgegeben ist.

3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preussischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinskoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.“

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maafgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin den 6. Februar 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, bei der Königl. Steuerkasse II. zu Elberfeld, ferner bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Grefeld, Essen, Mülheim a. d. R., Gladbach, Lennep, Wesel und Solingen Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf den 16. Februar 1863.

Nov. 222. Bei dem Mangel an polizeilichen Bestimmungen für den durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. Juli 1849 mit dem Ruhrkanale zu Duisburg vereinigten Rheinkanale dortselbst, finden wir uns veranlaßt, auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Duisburger Rheinkanale nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen.

§. 1. Die polizeilichen Bestimmungen der am 21. Dezember 1845 von dem Königl. Finanz-Ministerium genehmigten und von uns unter dem 10. Januar 1846 publicirten Polizei-Ordnung für den Ruhr-Kanal bei Duisburg von der Ruhr bei Neupatt bis zum Rheinkanale (Amisblatt pro 1846 Nr. 5, S. 42 flgde.) finden von jetzt ab auch auf den von Duisburg nach dem Rheinstrome führenden Rheinkanale und die mit demselben in Verbindung stehenden Anlagen in soweit Anwendung, als sie nicht speziell auf die lokalen Verhältnisse des Ruhrkanales Bezug haben.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Polizei-Ordnung vom 10. Januar 1846, welche auf dem Duisburger Rheinkanale oder in den damit in Verbindung stehenden Anlagen begangen werden, unterliegen einer Geldstrafe von ein bis fünf Thalern. Düsseldorf, den 9. Februar 1863.

Nov. 223. Am Dienstag den 3. März e Vormittags 11 Uhr, sollen zu Saarn in der Behausung des Gastwirths Herrn Neuwirth vor dem interimistischen Domainen-Rentmeister Degenhart, die von der vor-maligen Königl. Gewehrfabrik daselbst benutzten Ackerländereien Wiesen und Gärten nebst Teichen und zwar:

- 1) ein Stück Ackerland „Holländerkamp“ Flur B. Nr. 235, groß 15 Morgen 136 Ruthen 90 Fuß;

(1) Die in den Verzeichnissen zu bezeichnenden, welche nachstehend an die Kontrolle der Staatsschulden

- 2) ein desgleichen „auf dem Mehrenkamp“ Flur B. ex Nr. 279, groß 18 Morgen 52 Ruthen 80 Fuß;
- 3) ein desgleichen „der Klosterkamp“ Flur C. Nr. 205, groß 2 Morgen 146 Ruthen;
- 4) ein desgleichen „auf dem Spiek“ Flur G. Nr. 42, groß 7 Morgen 34 Ruthen 60 Fuß;
- 5) eine Wiese „auf dem Mastkamp“ Flur R. Nr. 255, groß 6 Morgen 50 Ruthen 50 Fuß;
- 6) ein Garten „auf dem Mehrenkamp“ Flur B. Nr. 281, groß 87 Ruthen 10 Fuß;
- 7) ein desgleichen „Saarnerdorf“ Flur C. Nr. 170, groß 86 Ruthen;
- 8) ein desgleichen dito Flur C. Nr. 172, groß 2 Morgen 103 Ruthen 40 Fuß;
- 9) ein desgleichen „Saarnerdorf“ Flur C. Nr. 183, groß 107 Ruthen 70 Fuß;
- 10) ein desgleichen dito Flur C. Nr. 186, groß 132 Ruthen 60 Fuß;
- 11) ein desgleichen dito Flur C. Nr. 188, groß 144 Ruthen 50 Fuß;
- 12) ein desgleichen dito Flur C. Nr. 201, groß 1 Morgen 107 Ruthen 60 Fuß;
- 13) ein Baumhof dito Flur C. Nr. 184, groß 3 Morgen 94 Ruthen 20 Fuß;
- 14) ein Teich dito Flur C. Nr. 171, groß 58 Ruthen 70 Fuß, und
- 15) ein desgleichen dito Flur C. Nr. 187, groß 1 Morgen 127 Ruthen 20 Fuß,

zuerst einzeln, sodann in fünf Cultur-Abtheilungen und endlich im Ganzen im Auftrage der Königl. Regierung zu Düsseldorf, für das Jahr 1863 öffentlich an den Meistbietenden zur Verpachtung ausgestellt werden. Die Bedingungen liegen auf dem Bureau des Rentamtes zu Dinslaken zur Einsicht offen. Düsseldorf, den 14. Februar 1863.

Nro. 224. Die neue Ausgabe der Landes-Pharmacopöe. Die Fortschritte der Wissenschaft und der Gewerthätigkeit haben die Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Landes-Pharmacopöe nothwendig gemacht, welche nunmehr im Drucke vollendet ist.

Des Königs Majestät haben durch den dem Werke vorgebrachten Allerh. Erlaß vom 10. November p. zu genehmigen geruht, daß diese im Verlage des Geh. Ober-Hof-Buchdruckers R. Decker zu Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussiae. Editio septima“ erschienene neue Ausgabe vom 1. Juli d. J. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll.

Indem wir die Medizinalpersonen unseres Bezirks von dem Erscheinen der siebenten Ausgabe der Pharmacopöe hierdurch in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß das Buch zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Rattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Düsseldorf den 7. Februar 1863.

Nro. 225. Abänderungen der Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen. Durch Ministerial-Rescript vom 1. Mai v. J. ist genehmigt worden, daß die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. Juni 1861 I. III. 1501 (Amtsbl. Nr. 37) veröffentlichten Statuten der allg. meinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ zu St. Gallen die in der besondern Beilage zur gegenwärtigen Amtsblattsnummer abgedruckten Abänderungen erleiden.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 6. Februar 1863.

Nro. 226. Das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahn von der Kohlenzeche Prosper in der Gemeinde Vorbeck nach dem Bahnhofe Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel u. Excellenz zu Berlin vom 6. September 1861 II. 7904 bestimmen wir hierdurch wie folgt:

§. 1. Das für verschiedene Zweigbahnen der Steinkohlenzechen „Königin Elisabeth“ — „Carolus Magnus“ und Andere unter dem 14. Februar 1851 (Amtsblatt pro 1851 Nr. 15) erlassene Bahn-Polizei-Reglement wird nebst seinem Nachtrage vom 13. April 1854 (Amtsblatt pro 1854 Nr. 24) auf die durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. August 1861 (Amtsblatt pro 1861 Nr. 57) genehmigte Lokomotiv-Eisenbahn von dem Schachte „Prosper“ der Steinkohlenzeche „Maximilian“ in der Bürgermeisterei Vorbeck nach dem Bahnhofe Oberhausen hiermit ausgedehnt und für gültig erklärt.

§. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf den 10. Februar 1863.

Nro. 227. Statt des Ackerers Mathias Schneider von Schwarzenbach und des Johann Meyer von Odenhausen sind die Ackerer Peter Bücher und Jakob Baldes von Schwarzenbach mit Abhaltung der Haus-Collekte zur Vergrößerung der Kirche in Odenhausen beauftragt, was wir hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. September p. (Amtsblatt Nr. 66) zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf den 15. Februar 1863.

Nro. 228. Auf Grund nachstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre:
Auf den Bericht vom 20. d. Mts. ermächtigte Ich Sie hierdurch, vorbehaltlich der näheren Bescheidung der Provinzial-Landtage in den seiner Zeit zu erlassenden Landtags-Abschieden auf die von den ersteren in Gemäßheit der Vorschriften zu 4 und 5 des §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer gefassten Beschlüsse die erforderliche Feststellung zu treffen und die Veranlagungs-Organe mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. Januar 1863.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegez.) v. Bodelschwingh.

An den Finanz-Minister.
sind von dem Herrn Finanz-Minister Exc. diejenigen Städte in dem Regierungsbezirke Düsseldorf, welche für die Einschätzung der im §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen, wie folgt bestimmt worden:

Nr.	Kreis	Maßgebende Städte:	Bemerkungen:
1	Cleve	Cleve oder Goch	je nach der größeren örtlichen Nähe.
2	Crefeld	Uerdingen	
3	Duisburg	Dinslaken oder Ruhrort	je nach der größeren örtlichen Nähe.
4	Düsseldorf	Hilden oder Ratingen	desgleichen
5	Essen	Essen	
6	Gelbern	Gelbern	
7	Gladbach	Dahlen oder Odenkirchen	je nach der größeren örtlichen Nähe.
8	Grevenbroich	Wevelinghofen	
9	Kempen	Kempen	
10	Lennepe	Lüttringhausen, Ronsdorf, Kemscheid, Radevormwald oder Hüdeswagen	} je nach der größeren örtlichen Nähe.
11	Mettmann	Langenberg	
12	Mörs	Kanten, Rheinberg oder Mörs	je nach der größeren örtlichen Nähe.
13	Neuß	Neuß	
14	Rees	Emmerich oder Rees	je nach der größeren örtlichen Nähe.
15	Solingen	Hilborn oder Opladen	desgleichen

Vorstehendes bringen wir hierdurch mit Bezug auf das genannte Gesetz und §. 43 der Ausführungs-Anweisung vom 14. Oktober v. J. (siehe Beilage zu Nr. 62 des Amtsblattes von 1862) zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 17. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 229. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen, (Ribary) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydikuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, in so weit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung an ihre Bestimmung weiter befördert werden.

Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle Polnischen Grenz-Zollämter 1ter und 2ter Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgiltigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden.

Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silber-Sachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

- aus Gold gefertigte Gegenstände, als: Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56ste, 72ste, 82ste oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlic; Lötgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;
- silberne, sowohl unvergoldete wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschalen, Becher, Köffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84ste, 88ste und 91ste Probe, Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlic;

- e. Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, so wie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94sten bis 96sten Probe einschließlich;
 d. das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Blaqueé im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste, und 91ste Probe; das Vörhsilber nicht weniger als die 64ste Probe;
 c. Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;
 f. die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Zillgrane) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4 und 5. Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

				für Silber.	für Gold.
die 96ste Probe	=	1000 Tausendtheile	Feingehalt	=	16 Loth = 24 Karat
die 94ste	=	979 ¹⁷	"	=	15 ² / ₃ " = 23 ¹ / ₂ "
die 92ste	=	958 ³⁴	"	=	15 ¹ / ₃ " = 23 "
die 91ste	=	947 ⁹²	"	=	15 ¹ / ₆ " = 22 ³ / ₄ "
die 88ste	=	916 ⁶⁷	"	=	14 ² / ₃ " = 22 "
die 84ste	=	875	"	=	14 " = 21 "
die 82ste	=	854 ¹⁷	"	=	13 ² / ₃ " = 20 ¹ / ₂ "
die 72ste	=	750	"	=	12 " = 18 "
die 64ste	=	666 ⁶⁷	"	=	10 ² / ₃ " = 16 "
die 56ste	=	583 ³⁴	"	=	9 ¹ / ₃ " = 14 "
die 36ste	=	375	"	=	6 " = 9 "

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelt der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Deklarationen neben einer speciellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden.

Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelfammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich Russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, falls die Angaben in den Deklarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Deklarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Confiskation.

Es liegt im eigenen Interesse des Publikums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin den 26. Januar 1863.

General-Post-Amt: Philippsborn.

Nov. 230 Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet, hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse statt gefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhaltes auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werth-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatz hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preussischen Postbezirk nicht überschreiten

für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr.,

Da solche Briefe indes noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht

Düsseldorf den 29. Januar 1863

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nov. 231. Auf dem Course zwischen Dorsten und Sterkrade ist an dem Hause des Wirthes Franz Kruse zu Klosterhard, zwischen den Posthaltestellen Maas und Mesewinkel belegen, eine neue Post-Haltestelle eingerichtet worden, deren Entfernung von Dorsten 2 Meilen und von Sterkrade 1/2 Meile beträgt. Düsseldorf den 7. Februar 1863.

Der Ober-Post-Direktor: Fricderich.

Nro. 232. Holzverkauf Oberförsterei Xanten.

Nr.	Des Verkaufs		Forstbegang Forstdistrikt		Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	Tag u. Stunde.	Ort.	wo das Holz steht.		
1	Mittwoch den 25. Februar c., Morgens 9 Uhr.	Uedemerbruch bei Driffen	Tüschewald.	Tüschewald Jagden 127, neben Elsemann u. Beckmann Balberg Jag. 126nb Beckmann Balberg Jag. 109 a oberhalb der Lindhede Balberg Jag. 117 am Pauenge- stell oberh. des Pauen- hofes	Eichen: Schanzenholz, 4 Klafter, Buchen: dito 3 do. Kiefern: Lattenstangen 3 Schock, Hopfenstangen 2 Schock, Knüppelholz 2 Klstr. und Schan- zenholz 43 Klstr.
2	do.	do.	do.	Balberg Jag. 109 a oberhalb der Lindhede Balberg Jag. 117 am Pauenge- stell oberh. des Pauen- hofes	Eichen: Schanzenholz 12 Klstr. Kiefern: Knüppelholz 10 Klstr., Schanzenh. 50 Klstr.
3	do.	do.	do.	Totalität Lagenbusch Jagen 95 a Hees Jagden 108 a Wai- schebruch Hees Jag. 99 am Breitenwege Hochwald Jagen 147 a	Eichen: Schanzenholz 3 Klstr. Buchen: do. 1 Klstr. Kiefern: Knüppelholz 6 Klstr. Schanzenholz 47 Klstr. Hart gemischtes Schanzenholz 80 Klstr. Weich gemischtes Scheitholz 10 Klstr., Knüppel- holz 10 Klstr. und Schanzenholz 20 Klstr.
4	do.	do.	do.		Kiefern: einiges Windsfallholz.
5	Freitag den 27. Februar c. Morgens 9 Uhr.	Xanten bei Hövelmann.	Lagenbusch	Lagenbusch Jagen 95 a Hees Jagden 108 a Wai- schebruch Hees Jag. 99 am Breitenwege Hochwald Jagen 147 a	Weich gemischtes Schanzenholz 25 Klstr. Erlen: Lattenstangen 4 Schock, Hopfenstang. 5 Schock.
6	Samstag den 28. Februar c. Morgens 9 Uhr.	Marienbaum bei Jordans.	Marien- baum.	Niederkamp Jagen 50 b " 52 b " 55 a " 55 b " 56 a " 57 an der Bär- lage.	Eichen: Schälholz 29 Loose auf dem Stocke, Schanzenholz 29 Klstr. aus den Schenken. Kiefern: Knüppelholz 4 Klstr., Schanzenholz 18 Klstr. Eichen: Knüppelholz 7 Klstr., Schanzenh. 133 Klstr. Buchen: do. 13 do. do. 282 " Birken: do. 76 do. do. 78 " Kiefern: do. 4 do. do. 9 " Das Knüppelholz ist zu Facelen geeignet.
7	Mittwoch den 4. März c. Morgens 9 Uhr.	Camperbrücke bei Roosen.	Camp.	Niederkamp Jagen 50 b " 52 b " 55 a " 55 b " 56 a " 57 an der Bär- lage.	Eichen: 34 Stämme, 5 bis 8 Zoll stark, 18 bis 33 Fuß lang, 3 Klstr. Knüppel und 2 Klstr. Schanzen. Buchen: 104 Stämme, 10 bis 30 Zoll stark, 20 bis 92 Fuß lang, 8 Klstr. Scheit, 8 Klstr. Knüppel- und 36 Klstr. Schanzen. Eichen: 21 Stämme, 6 bis 11 Zoll stark, 14 bis 37 Fuß lang, 4 Klstr. Knüppel- und 6 Klstr. Schanzen. Eichen: 37 Stämme 6 bis 14 Zoll stark, 18 bis 36 Fuß lang, 3 Klstr. Knüppelholz. Buchen: 1 Klstr. Scheitholz. Eichen: 39 Stämme 6 bis 13 Zoll stark, 16 bis 48 Fuß lang. Eichen: 20 Stämme 9 bis 22 Zoll stark, 11 bis 42 Fuß lang, 3 Klstr. Scheit, 2 Klstr. Knüp- pel- und 5 Klstr. Schanzen. Buchen: 31 St. 9—22 Z. stark, 12—63 F. lang, 4 Kl. Scheit, 2 Kl. Knüppel- und 11 Klstr. Schanzen.

Die bezüglichen königlichen Forstbeamten werden Kauflustigen auf Anfragen nähere Auskunft über das Holz erteilen. Fanten den 10. Februar 1863. Der Königl. Oberförster: Helwing

Nro. 233. In der Untersuchungssache gegen Jakob Schwan von Gezweiler, betr. Diebstahls, ist die Vernehmung als Zeuge des reisenden Bierbrauergesellen Joseph Wehe aus Neustadt in Bayern erforderlich. Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so ersuche ich sämtliche Polizeibehörden, den 2c. Wehe zu ermitteln, mir, wenn es gelingen sollte, alsbald Kenntnis davon zu geben und den 2c. Wehe zu veranlassen, bis zu seiner Vernehmung, welche sofort angeordnet werden wird, an demselben Orte zu verweilen. Trier den 4. Februar 1863. Der K. Untersuchungsrichter I.

Nro. 234. Da der am 6. Februar c. vorgenommenen Verpachtung des Chausseegeld-Empfangs bei der Hebestelle zu Bochum auf der Grefeld-Uerdinger Straße die Genehmigung nicht erteilt werden konnte, so wird hiermit zur abermaligen Verpachtung derselben ein anderweiter Termin in unserem Amtsbüreau auf

Donnerstag den 26. Februar 1863 Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen bei uns zur Ansicht offen liegen.

Uerdingen den 13. Februar 1863.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 235. Gestohlen sind: in der Nacht vom 25. zum 26. Januar dem Bergmann Heinrich Hof bei Essen aus dessen Wohnzimmer, und zwar mittelst Einbruchs und Einsteigens: a. ein schwarzer Tuchüberrock, b. eine schwarz seidene Weste, c. ein schwarz seidenes Halstuch, d. eine schwarze Bugfin-Mütze mit rothen Punkten, e. eine schwarze Tuch-Mütze, f. ein Paar lederne Minns-Pantoffeln, g. ein goldener Ring mit Plättchen, worauf die Buchstaben S. O. und J. B. eingravirt, h. ein rothes Thymbettkleid, i. ein Tisch Tuch von Gebild, gez S. O., k. ein grau wollenes Umschlag-Tuch, l. ein Kinderrockchen von hellblauem Zeuge, m. ein dito von dunkelgrünem Zeuge mit hellgrünen Streifen, n. ein Kleid von Lüste, grau mit gelben Streifen, o. ein Confirmationsbild mit Goldrahmen, für Anna Maria Bündchen ausgestellt resp. unterzeichnet vom Pfarrer Preißer zu Heisingen und p. ein blau wollener Frauen-Unterrock. In derselben Nacht dem in demselben Hause wohnenden Bergmann Johann Frentrop, und zwar mittelst Einsteigens: a. 8 Thaler, bestehend in einem preussischen Friedrichsd'or, 2 harten Thalern und einigem kleinen Gelde, b. ein schwarzes Thymbettkleid, c. ein blau leinener Kittel, d. eine schwarze Tuchmütze, e. eine alte schwarze Manns-Tuchjacke, f. ein Paar lederne Frauenstiefeln, g. eine braune Schürze mit rothem Streifen, h. drei Kinder-Hemde, i. sieben Kinder-Tücher, k. vier bunte Nachtmützen, l. eine braun und weiß wollene gehäkelte Frauenmütze, m. eine blaue Kindermütze, n. ein gelbes Taschentuch, o. ein rothes dito, p. zwei Tabaks-Pfeifen, q. zwei Bilder mit Goldrahmen, das eine „St. Johannes“ und das andere „den Erlöser“ darstellend und r. ein neues leinenes Frauenhemd. Es wird ein Jeder, der über diese Diebstähle resp. über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände irgendwie Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum den 28. Januar 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 236. In der Nacht vom 29. zum 30. v. M. sind dem Bergmann Gottlieb Sommer vor dem Lenbecker Thore in Essen aus dessen an der Chaussee belegenen Wohnstube mittelst Einbruchs eine kleine silberne Spindeluhre mit neusilbernem Kasten, welcher etwas abgeschauert, und zwei kurze und zwei lange Pfeifen gestohlen worden. Die eine der kurzen Pfeifen hatte einen Meerschäumkopf, war mit achtem Silber beschlagen und der Schließha'en des Deckels abgebrochen. Der eine der Pfeifenköpfe ist mit den Namen „August Sommer“ und „Gottlieb Sommer“ versehen. Auf der vorderen Seite waren 3 Bilder, Soldaten vorstellend, und auf der hinteren Seite ein Bergmann gemalt. Die 2te lange Pfeife hatte einen ungewöhnlich langen Abfuß von schwarzem Horn, gestohlen worden. Es wird ein Jeder, der über diesen Diebstahlirgendwie Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zumachen. Bochum den 2. Februar 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 237. In der Nacht vom 26. auf den 27. Januar d. J. sind aus einem in der Bürgermeisterei Kruppelwaldniel gelegenen Wohnhause mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine Partie Leinwand zu drei Mannshemden geschnitten; 2) ein altes Hemd mit Messel gestickt; 3) ein Paar versohlte Mannstiefeln; 4) zwei Tuchhappen; 5) eine gestrickte schwarz wollene Mütze; 6) ein blauer Knabenkittel; 7) ein Flor-Rock von Manchester; 8) ein Tisch Tuch von Gebild; 9) ein alter Regenschirm; 10) ein Kistchen mit circa 50 Stück Cigarren; 11) zwei Flaschen Brandwein.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Mittheilung davon zu machen.
 Cleve den 6. Februar 1863. Der Ober-Prokurator: D u f.

Personal-Chronik.

Nro. 238. Dem Oberlehrern Grashof und Dr. Schneider am Gymnasium zu Düsseldorf ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten das Prädikat als Professor beigelegt worden.

Nro. 239 Für den Monat Januar 1863.

Ernannt sind: 1) der Kreisrichter Lenze hier selbst zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Soest und zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soest; 2) der Gerichts-Assessor Friedrich Clemens Eduard Hugo Westermann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Hagen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwelm; 3) der Referendar Fulda zum Gerichts-Assessor; 4) der bisherige Hülfsbote Schütz zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Dortmund. Die Gerichts-Assessoren Kleine und Lamms sind, ersterer in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, letzterer in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt. Dem ersten Gerichtsdiener Ehrhake zu Wesel ist der Titel Botenmeister verliehen.

Hamm den 1. Februar 1863.

Königliches Appellationsgericht: L e n t.

Nro. 240. Der Schulamts-Candidat Heinrich Kielmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule auf der Meide b. Hilden ernannt worden.

Nro. 241. Der an der evang. Elementarschule zu Grudenburg seither provisorisch angestellte Lehrer Adam Blanckert ist definitiv ernannt worden.

Nro. 242. Der an der kath. Elementarschule zu Eifgen seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Berghoff ist definitiv ernannt worden.

Nro. 243 Die Lehrerin Hermine Maria Theresia Grefeld (Schwester Maria Ludwiga) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Fischeln ernannt worden.

Nro. 244. Der an der evang. Elementarschule zu Beeze provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Bornberg ist definitiv ernannt worden.

Nro. 245. Der Schulamts-Candidat Peter Stiefelbagen ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an der höheren Töchterschule zu Unterbarmen ernannt worden.

Nro. 246. Der an der kath. Elementarschule zu Priesterath seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Hammerstein ist definitiv ernannt worden.

Nro. 247. Der an der evang. Elementarschule zu Bruchhausen seither provisorisch angestellte Lehrer Joh. Carl Gottf. Jooß ist definitiv ernannt worden.

Nro. 248. Die Lehrer Franz Happelotte und Eugen Hano sind definitiv zum 3. resp. 4. Lehrer an der kath. höheren Bürgerschule zu Grefeld ernannt worden.

Nro. 249. Der an der evangel. Elementarschule zu Orsoy seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Wolff ist definitiv ernannt worden.

Nro. 250. Der Candidat des höheren Schulamts, Hugo Ulbrich ist provisorisch auf 2 Jahre zum ordentlichen Lehrer an der Realschule II zu Grefeld ernannt worden.

Nro. 251. Dem Maurer Gottfried Deibel aus Altenessen zur Zeit hier, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes erteilt worden.

Nro. 252. Dem Schiefer- und Ziegeldecker Joh. Wilh. Everß zu Caldenhausen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes erteilt worden.

Nro. 253. Dem Zimmerer Johann Klappor zu Ratingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes erteilt worden.

Nro. 254. Dem Zimmerer Hermann Richter zu Mülheim a. d. Ruhr ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes erteilt worden.

Nro. 255. Dem Zimmerer Heinr. Kampermann hier selbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes erteilt worden.

Berichtigung: In den Amtsblättern pro 1862, Nr. 65, pag. 494, Zeile 11 von oben u. Nr. 68, pag. 518, Zeile 11 v. oben, sodann im Amtsblatt pro 1863, Nr. 5, Zeile 11 v. oben ist 9637 anstatt 9687 zu lesen.
 (Hierbei eine Beilage.)